

- Nichtamtliche Fassung, Stand 01.01.2015 -
(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
(Kleininleitersatzung) vom 01.12.2015**

§ 1

Abgabenerhebung

Der Trink- und Abwasserzweckverband "Notter" erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2, Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit den §§ 7, 8 des ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabentatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Trink- und Abwasserzweckverband "Notter" nach § 8 i.V.m. § 7 ThürAbwAG an Stelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Trink- und Abwasserzweckverband "Notter" schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Berechtigter (auch Verfügungsberechtigter i. S. d. VermG) ist.

Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder einer Einrichtung soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist.

Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabenmaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Als Einwohner gelten auch die für einen Geschäftsbetrieb für das Grundstück gemeldeten Beschäftigten.

Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

- Nichtamtliche Fassung, Stand 01.01.2015 -

(rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlichten Satzungstexte)

Landwirtschaftliche Betriebe, deren Abwasser dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen ausgebracht zu werden, bleiben unberücksichtigt (§ 3, Begriffsbestimmung für Abwasser der EWS).

Der Abgabepflichtige hat die für die Berechnung und Prüfung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 EUR pro Jahr.

Nichtamtliche Fassung